Statuten Verein Züritüütsch

Der Verein Züritüütsch ist eine Sektion des Dachverbands „mundartforum“, gilt aber trotzdem als eigenständiger Verein mit eigenem Vorstand und eigenen Statuten:

1. Name und Sitz

Züritüütsch (vormals Sektion Zürich des heutigen Mundartforums) ist ein selbstständiger Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich und ist im Kanton Zürich tätig.

2. Zweck

Der Verein bezweckt, bei Einheimischen wie Zugewanderten die Freude an den Deutschschweizer Dialekten im Allgemeinen und an Zürichdeutsch im Besonderen zu vermitteln. Er stärkt das Ansehen der Mundart in der Öffentlichkeit.

3. Aufgaben

Der Verein verfolgt insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung in Fragen des Zürichdeutschen und seiner schriftlichen Wiedergabe
- Durchführung von Mundartkursen mit Schwerpunkt Zürichdeutsch
- Förderung des Zürichdeutschen in Literatur und Publikationen
- Zusammenarbeit mit kulturellen, wissenschaftlichen und sprachpolitischen Institutionen
- Organisation von nicht gewinnorientierten Veranstaltungen zur Förderung der Mundart

4. Mitgliedschaft

4.1 Mitgliederkategorien

- Einzelmitglieder
- Familienmitglieder
- Kollektivmitglieder
- Ehrenmitglieder

4.2 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich besonders um die Mundart und um den Verein verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

5. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

6. Generalversammlung

6.1 Aufgaben
Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl einer Revisionsperson für die Dauer von drei Jahren
- Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisionsbericht
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschluss über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins

6.2 Durchführung
Die Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich einberufen. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschliesst oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

7. Vorstand

7.1 Zusammensetzung
Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin und mindestens drei weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

7.2 Aufgaben
Der Vorstand:

- vertritt den Verein nach aussen
- führt die laufenden Geschäfte
- bereitet die Generalversammlung vor
- organisiert Veranstaltungen
- bezeichnet Ansprechpersonen für Mundartfragen
- kann ein Mitglied in andere Gremien delegieren
- arbeitet ehrenamtlich

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident / die Präsidentin

8. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens einer natürlichen Person. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung Bericht.

9. Finanzen

9.1 Einnahmen

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Spenden und Legaten
- Beiträgen öffentlicher oder privater Institutionen
- Erlösen aus Veranstaltungen
- sonstigen Einnahmen

Die Zürichdeutsch-Kurse sollen nach Möglichkeit kostendeckend durchgeführt werden.

9.2 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

10. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

11. Statutenänderungen

Anträge auf Statutenänderungen müssen mindestens 3 Wochen vor der Generalversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Änderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

12. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Das verbleibende Vermögen fällt an eine Institution mit vergleichbarem Zweck.

Diese Statuten ersetzen die Version vom 16. März 2013 und treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom 11. Juni 2026 in Kraft.

Zürich, 10. Juni 2026

Urs Bühler, Präsident

Anne-Regula Keller (Vizepräsidentin)